

1/24.08.92

Rhein-Zeitung/SCHÄNGEL/FAZ/Welt/Rheinpfalz/Mainzer Allgemeine/Trierischer Volksfreund

1./ 2./ 3./ 4./ 5./ 6./ 7./ 8./ 9./10./11./12./13./14./15./16./17./18./19./20./21./
22./23./24./25./26./27./28./29./30./31./

Januar/Februar/März/April/Mai/Juni/Juli/August/September/Oktober/November/Dezember 1992

An: 60.2 f P

BekanntmachungBebauungsplan Nr. 66: Bezirksfriedhof Metternich;
Erneute Ausfertigung und Bekanntmachung

Aus formalrechtlichen Gründen ist der Bebauungsplan Nr. 66: Bezirksfriedhof Metternich erneut auszufertigen und nach der Ausfertigung ortsüblich bekanntzumachen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 12 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) in der zur Zeit geltenden Fassung in Kraft.

Die Bezirksregierung Koblenz hat in diesem Fall, in dem eine Genehmigung nach dem Bundesbaugesetz erforderlich war, die Genehmigung erteilt.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 66: Bezirksfriedhof Metternich (Satzung, Bebauungsplanzeichnung und Text) sowie die dazugehörige Begründung liegen ab

Mittwoch, dem 19. 08. 1992,

bei der Stadtverwaltung Koblenz - Vermessungsamt -, Emil-Schüller-Straße 20, 5400 Koblenz (I. Stock, Zimmer 117), während der Dienststunden in der Zeit von 08.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr, freitags von 08.30 bis 13.30 Uhr, zu jedermanns Einsicht offen.

Es wird darauf hingewiesen, daß mit dieser Bereinigung des formellen Fehlers und Inkraftsetzens gegenüber den ursprünglichen Festsetzungen keine materiell-rechtlichen Änderungen eintreten.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hiermit hingewiesen; hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge des Bebauungsplanes die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB)

nur beachtlich, wenn sie in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 14. 12. 1973 (GVBl. S. 419) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschlussgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz geltend gemacht worden ist.

Koblenz, 19. 08. 1992

Stadtverwaltung Koblenz
In Vertretung:
Braunöhler
Bürgermeister

Vorstehende Ablichtung wird als mit der
Abschrift übereinstimmend beglaubigt.

Koblenz, den 25. 08. 1992



Stadtverwaltung Koblenz

I. A.

(Stadtinspektor z. d. V.)